

Kundmachung.

Carl Hoffer, von Wien gebürtig, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, Doctorand der Rechte, ist bei richtig gestelltem Thatbestande durch eigenes Geständniß überwiesen, den Berathungen und Beschlüssen des Studenten-Comité im October 1848 bis zum 29. als erster Vice-Präsident beigewohnt, als solcher verschiedene auf die Vertheidigung der Stadt gegen die kais. Truppen und andere Maßregeln Bezug nehmende Eingaben und Berichte an die Permanenz des Reichstages ausgefertigt, oder unterschrieben, an dieselbe auch Boten mit mündlichen Aufträgen abgesendet, endlich verschiedene zur thätigen Theilnahme an der damaligen Bewegung aneifernde Placate verfaßt, und dem Drucke übergeben zu haben. Er ward daher wegen dieser seiner Theilnahme an dem Verbrechen des Aufruhrs nach den Bestimmungen der Civil-Strafgesetze in Verbindung mit den Proclamationen Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz ddo. 20. und 23. October v. J. von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte zu zweijährigem schwerem Kerker verurtheilt.

In Berücksichtigung jedoch des früher tadellosen und als musterhaft geschilderten Verhaltens, dann der ärztlich bestätigten Leibesgebrechen des Verurtheilten, insbesondere aber seiner thätigen Bemühung in der letzten Aufstandsepoché die anarchischen Uebergriffe der ultraradicalen Insurgenten und des bewaffneten Proletariats zu verhindern, ist die kriegsrechtlich ausgesprochene Strafe im Wege der Gnade auf zehnmonatlichen einfachen Kerker zu mildern befunden, und demgemäß das Urtheil am 27. d. M. auch kundgemacht worden.

Wien am 28. Juli 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.

